

APRIL 2023

UPDATE

aeberli

Zimmergasse 17
Postfach 3033
CH-8034 Zürich

Tel. +41 (0) 44 265 66 66

info@aeberli-treuhand.ch
www.aeberli-treuhand.ch

Datenschutz

Ist Ihr Unternehmen bereit?

Mit dem neuen Datenschutzgesetz sind Unternehmen noch stärker verpflichtet, ihre Kunden-, Mitarbeiter-, Finanz- und andere sensible Daten bestmöglich zu schützen. Bis zum Inkrafttreten bleiben noch ein paar Monate Zeit. Wir zeigen auf, was sich ändert und was Unternehmen jetzt tun müssen.

Das revidierte Datenschutzgesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft. Fast alle Unternehmen sind davon betroffen. Diese zwölf Stichworte erleichtern es Ihnen, die Vorbereitungen anzupacken.

Datenschutzerklärung

Brauchen Sie eine Datenschutzerklärung für Ihre Website oder für die Kundenverträge? Sobald Sie Personendaten erfassen und bearbeiten, haben Sie eine Informationspflicht. Im Hinblick auf das neue Gesetz gehört das Ausarbeiten einer Datenschutzerklärung zu den Hauptaufgaben. Online finden Sie neben Informationen auch Vorlagen.

Richtlinien für die Datenbearbeitung

Wenn Sie Ihre Standards für die Datenbearbeitung festlegen, hilft Ihnen das intern, aber auch extern (behördliche Anfragen, Rechtsverfahren). Sie klären relevante Fragen wie «Wer hat Zugriff auf welche Daten?», «Wo müssen die Daten gespeichert werden?», «Welche Daten dürfen nur verschlüsselt verschickt werden?». Planen Sie dafür genügend Zeit ein und lassen Sie sich beraten.

Verzeichnis der Datenbearbeitungen

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden ist ein solches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten obligatorisch. Aber es empfiehlt sich auch für kleinere Firmen. Damit lässt sich nachverfolgen, welche Datenkategorien wann, von wem und wie bearbeitet wurden.

Auskunftsbegehren

Betroffene Personen (Kunden, Website-nutzer) können ein Auskunfts- oder Löschantrag stellen. Weil die Fristen kurz sind, empfiehlt es sich, eine Vorlage bereitzuhalten.

Meldeprozess bei Verletzungen

Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Es gibt in diesem Zusammenhang Meldepflichten zuhanden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten mit relativ kurzen Fristen, auf die man organisatorisch und technisch vorbereitet sein sollte.

Inhalt

- Datenschutz: Ist Ihr Unternehmen bereit?
- Datenschutzerklärung: Umsetzung für die Firmenwebsite
- Patchworkfamilie: Was Sie regeln sollten

Verträge prüfen

Für viele Funktionen (E-Mail- und Newsletter-Versand, Software in der Cloud, Videokonferenzen u.a.) werden Dienste von Dritten eingesetzt. Hier müssen Sie überprüfen, ob die Sicherheit der Daten gewährleistet ist. Ergänzen Sie in den Verträgen mit Ihren Subunternehmen Klauseln bezüglich Geheimhaltung, Datenbearbeitung oder Meldeverfahren.

Wann müssen Daten gelöscht werden?

Personendaten, die nicht mehr benötigt werden und für deren Bearbeitung kein Rechtfertigungsgrund nachgewiesen werden kann, müssen vom Unternehmen gelöscht werden. Dies müssen Sie in Ihren Prozessen berücksichtigen.

Datenübermittlung ins Ausland

Die meisten Anbieter von Cloud- und Software-Services haben Server ausserhalb der

Schweiz. Auf der Website des Eid. Datenschutzbeauftragten finden Sie eine Liste der «sicheren Drittstaaten», die unproblematisch sind. Bei allen anderen Staaten und auch bei den USA benötigt es zusätzliche und spezifische Vertragsklauseln.

IT-Infrastruktur

Lassen Sie Ihre IT-Infrastruktur überprüfen. Wo sind im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz zusätzliche Vorkehrungen nötig? Vergessen Sie aber nicht: Die Technik allein wird es nicht richten, die Schwachstelle beim Thema Cyberkriminalität ist oft der Mensch. Hier müssen Sie durch Informationen und mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Passwortverwaltung) ansetzen.

Besonders schützenswerte Personendaten

Es gibt eine Reihe von Datenarten, die besonders heikel sind. Hierzu gehören

Angaben zu Religion, Gesundheit, strafrechtlicher Verfolgung, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexueller Orientierung, biometrische Daten u.a. Sie müssen speziell geschützt werden.

Datenportabilität

Mit dem Recht auf Datenherausgabe hat eine betroffene Person die Möglichkeit, ihre Personendaten in einem gängigen elektronischen Format herauszuverlangen oder einem Dritten übertragen zu lassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Ein Unternehmen muss Risiken durch seine Bearbeitung von Personendaten in jedem Fall einschätzen. Oft genügt eine intuitive Risikoeinschätzung. Für bestimmte Bearbeitungen (z.B. mit neuen Technologien oder mittels Profiling) sind aber vertiefte Überlegungen notwendig. ■

Datenschutzerklärung

Umsetzung für die Firmenwebsite

Die meisten Unternehmen verfügen über eine Website. Sobald dort Nutzerdaten erfasst werden, braucht es zwingend eine Datenschutzerklärung.

Wenn man online etwas kauft, eine Offerte einholt, ein Abonnement abschliesst, sich für einen Newsletter registriert oder an einem Wettbewerb teilnimmt, gibt man dabei immer eine bestimmte Menge an persönlichen Daten preis: Name, Adresse, Telefon, Mailadresse, vielleicht Angaben zu Beruf, Geburtsdatum, Hobby oder zur familiären Situation. Solche Personendaten müssen ab 1. September 2023 besser vor Missbrauch geschützt werden.



Weitergabe an Dritte als Knackpunkt

Gefordert sind alle Firmen mit einer Website, auf der die Besucher und Nutzer Personendaten hinterlassen. Die Unternehmen müssen nicht nur die spezifischen Vorkehrungen für den bestmöglichen Schutz dieser Daten treffen (siehe vorangehenden Bericht), sondern unterliegen neu einer Informationspflicht. Ideal ist, wenn man die Website so einrichtet, dass der Hinweis auf die Datenschutzerklärung beim erstmaligen Aufrufen einer Website direkt erscheint und aktiv angenommen oder abgelehnt werden muss. Diese Datenschutzerklärung muss die Besucher und Nutzer der Website darüber ins Bild setzen, wie der Schutz von Personendaten gewährleistet wird. Also wie das Unternehmen diese erfasst, speichert, aufbewahrt, verwendet, allenfalls ändert oder an Dritte weitergibt. Gerade eine Weitergabe an Dritte erfolgt übrigens viel schneller, als man meint. Denn wer eine Website betreibt,

nutzt fast immer die Dienste von Dritten, sei es für das Hosting oder indem man vorgefertigte externe Lösungen für den E-Mail-Versand, das Kontaktformular oder den Kundennewsletter nutzt.

Transparenz gefordert

Die wichtigen Elemente, die in eine Datenschutzerklärung gehören, sind vorgegeben. Sie beschreiben einerseits, was mit den Daten geschieht und welche Sicherungsmechanismen im Umgang damit bestehen. Sie machen aber auch transparent, wer für die Website verantwortlich ist und wen man als Nutzer bei Bedarf kontaktieren kann. Letzteres ist insofern wichtig, weil Nutzer ein Anrecht darauf haben, Auskunft über den Umgang mit ihren Daten oder auch die Löschung zu verlangen. Im Umgang mit solchen Auskunftsbegehren ist rasches und sorgfältiges Handeln nötig. Auch für diesen Fall rüstet man sich idealerweise schon vorab. ■

Patchworkfamilie

Was Sie regeln sollten

Peter und Sabrina sind seit kurzem ein Paar. Sie bringen jeweils aus erster Ehe ein Kind in die Beziehung mit. Auch wenn die Liebe gross ist, können in einer solchen Patchworkfamilie rechtliche und finanzielle Fragen schnell zum Sorgenkind werden.

Peter und Sabrina möchten ihr neues Familienleben nicht nur emotional gut meistern, sondern auch rechtlich absichern, ohne zu heiraten. Sie wollen sicherstellen, dass sie einander in rechtlichen Fragen gegenseitig vertreten können, in Geldfragen abgesichert sind und alle Kinder – vielleicht auch einmal gemeinsame – im Erbfall gleich behandelt werden.

Gute Zeiten, schlechte Zeiten

Mit einer Patientenverfügung können Peter und Sabrina festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder eben nicht. In diesem Dokument können auch Ansprechpersonen bezeichnet werden, die mit den Ärzten die notwendigen medizinischen Massnahmen besprechen und für den Patienten entscheiden. Zusätzlich verschafft ein Vorsorgeauftrag die Freiheit, selber eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die die eigenen Interessen wahrnehmen, falls man selber dazu nicht mehr in der Lage ist: in Alltagsdingen, in Fragen der Unterbringung und Betreuung, in administrativen Belangen und in finanziellen Angelegenheiten. Sinnvoll kann schliesslich auch eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung sein, wenn die Invalidenabsicherung nicht ausreichend sein sollte.

Knackpunkt Altersvorsorge

Stirbt einer der beiden unverheirateten Partner, hat sein Lebensgefährte keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der AHV. Umso wichtiger ist, dass Peter und Sabrina beide möglichst lückenlos Beiträge in die AHV einzahlen. Bei der Pensionskasse hingegen bestehen Möglichkeiten, eine Person zu begünstigen. Die Bedingungen hierfür sind von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden und müssen zu Lebzeiten geregelt werden. Ersparnisse in der Säule 3a sind nicht Teil der Erbmasse. Wenn sich Peter und



Mehr Flexibilität für Patchworkfamilie und Konkubinat: Das neue Erbrecht bietet mehr Spielraum, um im Erbvertrag oder Testament diejenigen Menschen zu berücksichtigen, die einem nahe sind.

Sabrina gegenseitig begünstigen wollen, ist es wichtig, dass sie diesen Wunsch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung schriftlich festhalten. Schliesslich gibt es noch eine weitere Lösung, um im Alter oder nach dem Tod des Partners ausreichend versorgt zu sein: Peter und Sabrina können zusätzlich eine Lebensversicherung abschliessen, in der sie sich gegenseitig begünstigen.

Neues, flexibleres Erbrecht

Unverheiratete Lebenspartner haben keinen gesetzlichen Erbanspruch auf das Vermögen des anderen. Auch die Kinder des überlebenden Partners sind nicht erbberechtigt. Ohne Vorkehrungen erben die direkten Nachkommen den gesamten Nachlass. Hier brauchen Peter und Sabrina unbedingt ein Testament oder einen Erbvertrag. Gerade für Patchworkfamilien bietet das revidierte Erbrecht, das seit 1. Januar 2023 in Kraft ist, mehr Flexibilität, wie man seine Vermögenswerte nach dem Ableben verteilt. Im neuen Gesetz

sind nur noch 50 Prozent der Erbmasse «pflichtteilsgeschützt», über den Rest kann frei verfügt werden, beispielsweise zugunsten des Lebenspartners und dessen Kinder. Wichtig zu wissen: Nicht direkt verwandte Begünstigte müssen je nach Kanton mit beträchtlichen Erbschaftssteuern rechnen.

Konkubinatsvertrag

In einem Konkubinatsvertrag können Aspekte des Zusammenlebens einvernehmlich geregelt werden. Typisch sind etwa Bestimmungen über die Wohnsituation, die Aufteilung von Kosten oder die Aufgabenteilung im gemeinsamen Haushalt. Auch kann man einander im Trennungs- oder Todesfall sowie für die Pensionierung gegenseitig absichern. Das ist vor allem wichtig, wenn einer der Partner seine Erwerbstätigkeit einschränkt, um für die Kinder da zu sein, und so Einbussen bei der AHV/IV erleidet. Ein Konkubinatsvertrag kann durch testamentarische oder erbvertragliche Anordnungen ergänzt werden. ■

Kein Steuerprivileg für Elektro-Geschäftsfahrzeuge

Ein vom Bundesrat im November 2022 verabschiedeter Bericht empfiehlt, die einheitliche Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen beizubehalten. Von einer reduzierten Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge sei abzusehen.

Ein Postulat der Nationalratskommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hatte gefordert, eine reduzierte Besteuerung der privaten Nutzung für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Ausstoss zu prüfen. Der nun vom Bundesrat verabschiedete Bericht kommt zum Schluss, dass eine reduzierte Besteuerung nichts bewirkt. Ihr Einfluss auf den Investitionsentscheid von Unternehmen bei der Beschaffung von Geschäftsfahrzeugen sei zu gering. Die aktuelle Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird in Prozenten des Kaufpreises errechnet. Sie gilt für Elektrofahrzeuge wie für Fahrzeuge mit herkömmlichem Antrieb. Die Pauschale ist einfach zu handhaben und führt – unabhängig vom Fahrverhalten – zu einer jährlich gleichbleibenden Besteuerung. ■



Der Marktanteil von Elektrofahrzeugen steigt zügig. Eine steuerliche Förderung von Elektro-Geschäftsfahrzeugen hätte keinen nennenswerten Einfluss auf diese Entwicklung.

Online-Steuerrechner

Auf der Website von TREUHAND|SUISSE können Privatpersonen jetzt auch ihre Steuern berechnen.

Sie planen einen Umzug? Ihr Einkommen oder Ihr Zivilstand verändert sich? Sie wollen aus der Kirche austreten oder ein Haus kaufen? Ermitteln Sie selbst, wie sich das auf Ihre Steuerrechnung auswirkt. Der Steuerrechner auf der Website von TREUHAND|SUISSE ermöglicht es, die finanziellen Auswirkungen solcher Veränderungen abzuschätzen. Den Treuhandprofi und eine individuelle Steuerberatung ersetzt das aber nicht. ■



Mit dem Online-Steuerrechner per Mausklick seine Steuerbelastung ermitteln.



MWST-Sätze erhöhen sich

Am 1. Januar 2024 tritt die Reform AHV 21 in Kraft. Sie beinhaltet auch die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Damit gelten ab 1. Januar 2024 folgende Mehrwertsteuersätze: Der Normalsatz beträgt neu 8,1 Prozent (aktuell 7,7), der Sondersatz für Beherbergungen steigt auf 3,8 Prozent (aktuell 3,7) und für den reduzierten Satz gelten neu 2,6 Prozent (aktuell 2,5). ■

Herausgeber

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 × jährlich

TREUHAND | SUISSE

myclimate
neutral
Drucksache
myclimate.org/01-23-370294

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhanduisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband